

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

bema Etikettiertechnik GmbH - Ostfildern

## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) geltend für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“).

Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen) ist.

2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§ 433, 650 BGB).

Es gelten jeweils die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. ihm in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf diese hinweisen müssen.

3. Unsere AVB geltend ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Erhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## **§ 2 Vertragsschluss, Umfang der Lieferung**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, auch wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen, an denen wir unser Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer geht als verbindliches Vertragsangebot; die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

## **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Es gelten – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Werk/Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hinzu kommen Versand- und Montagekosten, Kosten der Inbetriebnahme und Einweisung.

2. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung/Versand.
3. Wir sind – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, wobei der Kaufpreis während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### **§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug**

1. Die Lieferfrist wird vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

Geschieht dies nicht, beträgt die Lieferzeit ca. 20 Wochen ab Vertragsschluss.

2. Können verbindliche Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden (z. B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), informieren wir den Kunden hierüber unverzüglich; gleichzeitig teilen wir die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers erstatten wir unverzüglich.

3. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei aber in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.

Im Fall unseres Lieferverzuges kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen, wobei die Schadenspauschale für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware beträgt.

Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

4. Die Rechte des Kunden gem. § 8 dieser AVB sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

Die Ware wird auf Verlangen des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

Falls nichts anderes vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.

Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, von Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder falls Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

4. Der Kunden ist bis auf Widerruf – gemäß unten (c) – befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsplan weiter zu veräußern und/oder verarbeiten, wobei hierfür Folgendes gilt:
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Der Kunde tritt schon jetzt die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab, wobei wir die Abtretung annehmen. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunden neben uns berechtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechtes gemäß Absatz 3 geltend machen, verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die Bekanntgabe aller uns abgetretener Forderungen und deren Schuldner zu verlangen nebst aller zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Wir sind weiter berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir – auf Verlangen des Kunden – bereit, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

## **§ 7** **Mängelansprüche des Kunden**

1. Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhaften Montageanleitung) richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt.
  
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachzukommen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von acht Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht- bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir wählen, ob wir nacherfüllen durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
  
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
  
6. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **§ 8 Sonstige Haftung**

1. Sofern aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen sich nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
  
2. Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **§ 9**

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 1. Für diese AVB und die Vertragsbestimmung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Kunde Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Ostfildern. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **DSGVO und Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir seine Daten i. S. der Datenschutzgrundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.